

Die Öffentlichkeit der Buße

Eine theologische Kritik an einem Zentralbegriff der Diskursethik

Gunther Barth

Friedrich-Alexander Universität Erlangen, Deutschland

Abstract

Dieser Beitrag entwirft einen Begriff von Öffentlichkeit für ein ethisch relevantes Nachdenken über die Befreiung aus Schuld und Unrecht. Die weithin übliche Verengung der Buße allein auf die Privatbeichte widerspricht der Aufgabe einer theologischen Ethik, die Menschen zur „befreienden Umkehr zum Geschöpf-Sein“ (H.G. Ulrich) ruft. Von der Gegenüberstellung „öffentlich“ - „verborgen“ her lassen sich theologische Kriterien für eine Öffentlichkeitsarbeit gewinnen.

Proceedings from the 49th Societas Ethica Annual Conference. Theme: Ethics and Migration, August 23–26, 2012, Lucian Blaga University Sibiu, Romania. Editor: Göran Collste.

http://www.ep.liu.se/ecp_home/index.en.aspx?issue=97.

(footnote: Some of the articles included in the Proceedings have been published in the academic journal *Revista Ecumenica Sibiu*, Vol IV:3, 2012, Vol. V: 1, 2013)

1. Öffentlichkeit als Offenheit für die Schuldfrage

Mit der Verhaftung von WikiLeaks-Gründer Julian Assange im Dezember 2010 wird deutlich, dass auch die Öffentlichkeit einer liberalen Gesellschaft gefährlich sein kann. Assange und seine Anwälte befürchten eine langjährige Haftstrafe in den USA. Von Anfang an führte das Veröffentlichende von Verborgenen und bisher Unbekanntem auch zu gefährlichen Reaktionen.

Gefährlich war die Veröffentlichung von Schuld auch schon zu Zeiten des Alten Testaments, etwa wenn Jer 36 von der Verbrennung einer Schriftrolle durch König Jojakim berichtet, in der von der Schuld des Königs an der Misere seines Volkes die Rede war.¹ Die von WikiLeaks veröffentlichten Geheimdokumente ermöglichen es, die Schuldfrage neu zu stellen.

Dass das Rühren an verborgener Schuld gefährlich ist, wird nicht deutlich, wenn der Öffentlichkeitsbegriff von der bürgerlichen Gegenüberstellung des 19. Jhs. her als „publicité“ im Gegenüber von „öffentlich und privat“ bzw. „public and private“ begriffen wird.² Dem akademischen Diskurs über das, was Öffentlichkeit sei, liegt mittlerweile ein normierendes Modell zugrunde, das B. Peters auf die Grundelemente Gleichheit, Diskursivität und Offenheit zurückgeführt hat.³

Im Rahmen dieses Modells wird Assanges Verhaftung daraufhin befragt, wie der Fall das Verhältnis des Staates zum Internet verändert und was es für die Pressefreiheit bedeutet, dass ein Mensch für öffentliche Äußerungen von langer Gefängnishaft bedroht ist. Wenn aber in den Dokumenten auch diplomatisches oder militärisches Versagen öffentlich wird, so führt deren Veröffentlichung allein noch nicht zu einer Umorientierung hin zum Guten. Neben einer Aufdeckung und Bearbeitung von Schuld bedürfte es dazu auch einer Erklärung der Verantwortlichen: „Ich habe gefehlt.“

Die Schuldfrage liegt außerhalb des säkularen Diskurses. Sie bedarf einer begründeten Hoffnung⁴, die eine diskurstheoretisch verstandene, säkulare Öffentlichkeit nicht zu vermitteln vermag. Schuld wird nicht dadurch überwunden, dass sie „aufgearbeitet“ oder „bewältigt“ wird. Sie zielt auf Vergebung und auf einen neuen Anfang. Diese Dimension gerät aus dem Blick, wenn in der Diskursethik unspezifisch von „Religion“ die Rede ist.⁵

Auch wenn J. Habermas seine Ignoranz gegenüber religiösen Öffentlichkeiten eingeräumt hat⁶, bedarf das diskurstheoretische Normalmodell einer Korrektur. Mit dem Postulat eines medial vermittelten, „herrschaftsfreien“ Diskurses wird lediglich die Herrschaft des medialen Diskurses über jene Diskurse begründet, die für viele Menschen unmittelbar handlungsleitend

¹ G. Wanke, *Jeremia. Teilband 2: 25,15-52,34*, Zürich 2003, 332, weist darauf hin, dass Jer 36,3 eine deuteronomistische Erweiterung darstellt. Sie ist allerdings nicht in einem abwertenden Sinne „sekundär“ oder „nachrangig“, sondern lediglich eine zum Verständnis der Geschichte notwendige Erklärung für die zornige Reaktion des Königs. Ob das Verhalten des Königs vielleicht noch einen anderen Grund hatte, ist nicht überliefert.

² So J. Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt / Main 1990 (Unveränderter Nachdruck der zuerst 1962 erschienen Ausgabe, ergänzt um ein Vorwort) oder W. Huber, *Kirche und Öffentlichkeit*, Stuttgart 1973.

³ Vgl. B. Peters, *Der Sinn von Öffentlichkeit*, Frankfurt 2007.

⁴ G. Sauter, *Begründete Hoffnung. Erwägungen zum Begriff und Verständnis der Hoffnung heute*, in: *EvTh* 27 (1967), 406-434.

⁵ So die Beiträge von J. Habermas und Ch. Taylor in E. Mendieta/J. VanAntwerpen (Hg.), *Religion und Öffentlichkeit*, Frankfurt 2012, 28-52 und 53-88. Zur Kritik dieser Verwendung des Religionsbegriffs vgl. im selben Band J. Butler, *Ist das Judentum zionistisch?*, 102-133; besonders: 104.

⁶ J. Habermas hat diese Versäumnisse später eingestanden. Ders., *Further reflections on the public sphere*, in: *Habermas and the Public Sphere*, hg. v. C. Calhoun, Cambridge 1992, 421-458; sowie Calhoun in *Religion und Öffentlichkeit* 2012, 184.

sind: Nachbarschaften, Arbeitskollegen, Stammtische, Vereine, Gewerkschaften, Bürgerversammlungen oder kirchliche Gruppen. Wer diese Diskursflächen verliert, betreibt Politik ohne die Menschen oder Theologie ohne die Gemeinden.

2. Theologische und „gemalte“ Öffentlichkeit

Der säkulare Diskurs hat nur selten die Kraft, Menschen zum Handeln zu bewegen. Woher kommt eine Hoffnung, die dazu bewegt, Gefahren auf sich zu nehmen und eine gute Botschaft zu bezeugen? Die theologische Bestimmung von Öffentlichkeit geht von Voraussetzungen aus, welche die Diskurstheorie nicht selbst gewährleisten kann.

In der Tatsache, „daß die Heimlichkeit durchbrochen wird, das Verborgene und Verdeckte öffentlich gemacht wird“⁷, steht nicht mehr das Private im Gegensatz zur Öffentlichkeit, sondern das Verborgene. H.J. Iwand spricht von einer Öffentlichkeit „im Gegensatz zu all den dunklen und finsternen Mächten, die ein wesentliches Interesse daran haben, die Ereignisse und Geschehnisse nicht beim Namen zu nennen, die nicht wollen, daß ihre bösen Werke ans Licht kommen“⁸. Der theologische Öffentlichkeitsbegriff nimmt die „selbsteigene Öffentlichkeit des Evangeliums“⁹ wahr. Diese Öffentlichkeit entsteht durch „das Offensein für das Reich Gottes“¹⁰. Iwand unterscheidet diese Öffentlichkeit vom diskurstheoretischen Begriff: „Die Öffentlichkeit, in der wir heute leben, ist keine Öffentlichkeit, obschon sie so genannt wird, sondern sie ist eine nach vielen Richtungen hin tendenziös gefärbte, dies oder jenes verdeckende... *gemalte Öffentlichkeit*.“¹¹ Iwand geht bei den Aufgaben der Kirche in der neu zu bauenden Nachkriegsöffentlichkeit vom Bild des Zeugen oder Botschafters aus, dem – auch bei Gefahr für Leib und Leben – eine Botschaft anvertraut ist.

Deliberative Theorien haben die Verbindlichkeit des Zeugen für sein Zeugnis genauso verabschiedet wie die Vorstellung, dass die Öffentlichkeit einen Beitrag zur Überwindung von Schuld leistet.¹² Für sie ist Öffentlichkeit vielmehr ein Forum der Vernunft zur Optimierung von Strukturen und Systemen, ein Behälter für weitgehend beliebige Inhalte. Was vermag die so verstandene Öffentlichkeit der strukturellen Vereinnahmung durch politische Interessen, Marktzwänge oder andere Dispositive¹³ entgegen zu setzen? Eine medial verstandene Öffentlichkeit alleine gewährleistet noch keine Freiheit. Denn die Diskurse einer deliberativen Öffentlichkeit können im Austausch der Argumente eine Wahrheit ans Licht bringen, sie können aber auch den Menschen in seinem Selbstbezug verstärken, wie I. Kutter über die Internet-Suchmaschine „Google“ feststellte:

⁷ H.J. Iwand, *Die Kirche und die Öffentlichkeit*, in: Nachgelassene Werke II, München 1966, 29-45; hier: 30.

⁸ H.J. Iwand, a.a.O. 30.

⁹ E. Wolf, *Brief an Helmut Thielicke vom 28.12.1945*, zitiert nach M. Greschat (Hg.), *Die Schuld der Kirche. Dokumente und Reflexionen zur Stuttgarter Schulderklärung vom 18./19. Oktober 1945*, München 1982, 172-179; Zitat 176.

¹⁰ H.G. Ulrich, *Kirche und Öffentlichkeit im Kontext einer theologisch-politischen Ethik. Grundlegende Aspekte bei H.J. Iwand*, bisher unveröffentlichter Vortrag vor der Hans-Iwand Stiftung am 30.8.2012 in Nürnberg.

¹¹ H.J. Iwand, a.a.O. 31; Hervorhebung GB.

¹² Die Schuldfrage wird von T. Rendtorff im Interesse einer öffentlichen Plausibilisierung von Ethik geopfert. Er bestimmt Verantwortung als „Leitbegriff einer neuen, zukunftsorientierten Ethik“, weil er „auf plausible Weise eine praktische-ethische Haltung zu kennzeichnen vermag, die umgangssprachlich als verantwortlich bezeichnet zu werden verdient“ (*Vom ethischen Sinn der Verantwortung*, in HCE III, Freiburg / Gütersloh 1982, 117-129; hier: 117). Mit der Schuldfrage hat Verantwortung als „der lebensvolle Praxisbegriff der Ethik als Theorie menschlicher Lebensführung“ (a.a.O. 119) nichts zu tun, denn es ist etwas „anderes...“, wenn von Verantwortung gesprochen wird, um begangene Taten einem bestimmten Subjekt zuzurechnen... Dieses vor allem im juristischen Kontext wichtige Verständnis von Verantwortung... [hat] für das Gesamtverständnis der Ethik keine konstitutive, sondern eine mehr nachgängige Relevanz“ (a.a.O. 119f.).

¹³ Vgl. M. Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt 1977; H. Steinkamp, *Die sanfte Macht der Hirten. Die Bedeutung Michel Foucaults für die Praktische Theologie*, Mainz 1999.

„«Die perfekte Suchmaschine versteht genau das, was man meint, und liefert genau das, wonach man sucht.» Das war die Vision von Larry Page, als er Google im Jahre 1998 mitgründete. Seither arbeiten die Kalifornier daran, diesem Ziel näher zu kommen. Vor drei Jahren ist ihnen ein großer Schritt gelungen. Tippten bis dahin zwei Nutzer die gleichen Wörter in Googles Suchmaske, bekamen diese dieselbe Antwort. Heute bekommt jeder Suchende eine individuell auf ihn zugeschnittene Reaktion des Computers. Doch so beginnt sich die Welt des Suchenden auf die beschauliche Sammlung seiner Vorlieben zu verengen. Aus dem Tor ins World Wide Web wird ein Tor, das letztlich zu ihm selbst zurückführt.“¹⁴

Orientiert an immanenten Kriterien wie Plausibilität, Kundennähe oder Marktrelevanz wirft die „gemalte“ Öffentlichkeit – unabhängig vom Medium – den Menschen zurück auf sich selbst. Das Gute findet darin keinen Raum, wenn es nicht Zeugen oder Botschafter gibt, die anderes gehört haben und verkünden. Das Messen von Quoten und Auflagen fragt nur nach der Quantität des Diskurses, aber nicht nach dessen Qualität. Eine Öffentlichkeit, die das gute Leben nicht aus dem Blick verliert, bedarf unter bestimmten Umständen einer Begrenzung der Diskursintensität, wie sie etwa beim Ausschluss der Öffentlichkeit vom Gerichtsverfahren¹⁵ oder im Beichtgeheimnis vorliegen, das gerade nicht der Verdeckung, sondern dem Auffinden von Wahrheit dient, wie noch zu zeigen ist.

3. Paradigmen christlicher Buße

Die Bußbotschaft der christlichen Kirchen findet ihren Anfang in der Reue Gottes. In Hos 11,8 kehrt der Gott Israels um von seinem strafenden Zorn und besinnt sich auf die Liebe zu seinem Volk, seinem geliebten Sohn. Von den der Umkehrbotschaft der alttestamentlichen Propheten führt eine direkte Traditionslinie zu Johannes dem Täufer. Von ihm übernahm Jesus von Nazareth den Ruf: „Kehrt um und glaubt an das Evangelium, denn das Reich Gottes ist nahe herbei gekommen!“¹⁶ Daran schließt die Apostelgeschichte an, wenn Petrus aufruft: „So tut nun Buße und bekehrt euch, daß eure Sünden getilgt werden“ (Apg 3,19; vgl. 2,38).

Die 2000jährige Geschichte der kirchlichen Buße kann hier nicht im einzelnen nacherzählt werden.¹⁷ Die vorherrschende Bußform im ersten Jahrtausend markierte die vom Abendmahl ausgeschlossenen durch besondere Kleidung, Verhaltensweisen oder den Aufenthalt an besonderen Orten während des Gottesdienstes. Und selbst als im Mittelalter die Beichtstühle das „Was“ der Buße vor unbefugten Ohren schützten, war das „Dass“ der Buße weiterhin öffentlich. Wer sich im Rahmen der kirchlichen Öffentlichkeit bewegte, konnte sogar sehen, wer den Priester zur Beichte kontaktierte. Die Personalunion von Beichtvater und Verkündiger gewährleistete – in menschlich unvollkommener Form – die Trennung von Inhalt und Person. Hier hat das Beichtgeheimnis seinen Ort. Der Priester verantwortet, dass die Sünde in einer ihr entsprechenden, depersonalisierten Form öffentlich wird.

Die christliche Buße war nie ein „privates“ Geschehen. Sie war stets öffentlich. Sie lässt sich an vier Paradigmen entfalten mit einem je spezifischen Ort in der *polis*. Die *ekkesiale* Form der Buße war in der Alten Kirche als kanonische Buße üblich. Sie markiert die Grenzen der Kirche im Gegenüber zu einer nicht-christlichen Gesellschaft.¹⁸ Die *therapeutische* Form

¹⁴ I. Kutter, *Das ewige Update*, DIE ZEIT 32/2012 (2.8.2012), 21.

¹⁵ Gerichtsverfahren sehen in Deutschland grundsätzlich nicht die Aufzeichnung von Bild- und Tondokumenten vor (§ 169 GVG) und kennen unter bestimmten Bedingungen den Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 171a-172 GVG).

¹⁶ Diese Zusammenstellung aus Mk 1,15; Mt 3,2; 4,17 erhebt nicht den Anspruch einer historischen Rekonstruktion. Lk ergänzt die Mahnung „Tut Buße!“ noch durch den Warnruf: „Sonst werdet ihr alle umkommen!“ (Lk 13,3.5)

¹⁷ Zu den historischen Umständen vgl. G. Kretschmar, *The Church's Ministry of Reconciliation: A Service to Humanity throughout the Ages*, in: *Studia Liturgica* 18 (1988/2), 22-39.

¹⁸ Vgl. a.a.O 27f.

der Buße orientiert sich am eremitischen Ideal.¹⁹ Ihr Leitbild ist Christus, der Arzt. Sie führt im politischen Leben zur Anmaßung von Bischöfen, die weltlichen Herrschern ihre Moralvorstellungen als Medizin zu verordnen.²⁰ Das im IV. Laterankonzil mit der Vorschrift einer regelmäßigen und allgemeinen Beichte geschaffene²¹, *juridische forum internum*²² führte zur Überwindung eines durch den Rachedgedanken geprägten Fehderechts mit maßgeblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des materialen Rechts, des Verfahrensrechts und der Rechtsorganisation.²³ Diese wichtige Aufgabe findet mit der Reichsrechtsreform 1495 und der folgenden Säkularisierung des Rechts ein Ende. Seitdem ringen insbesondere die römisch-katholische und die lutherische Kirche²⁴ mit dem Verschwinden der Beichtpraxis.

Heute lässt sich die öffentliche Buße in *pädagogischen* Formen beobachten, die auf öffentliches Lernen abzielen. Ein Beispiel für diese Form des Lernens ist die deutsche Bußgeschichte seit dem Holocaust. Wer hätte vor zwei Jahrzehnten gedacht, dass heute in Städten, von denen der Holocaust ausging, wieder im Land der Täter jüdisches Leben in neugebauten Synagogen möglich ist?

4. Buße als ethische Praxis am Standort der Hoffnung

Diese erstaunliche Geschichte nahm ihren Anfang nach dem Zweiten Weltkrieg, als mutige Deutsche ihre Schuld veröffentlichten, obwohl sie juristisch keine Schuld auf sich geladen hatten. Die Frage der 1968er-Generation an ihre Väter und Mütter: „Was hast Du damals getan?“ war nur möglich, weil das Schuldbekenntnis der EKD (1945) und das Darmstädter Wort (1947) die Schuld in einer Weise benannten, dass sie fortan nicht mehr totzuschweigen war. H. Asmussen, M. Niemöller und andere haben sich die Schuld ihres Volkes in stellvertretender Solidarität²⁵ angeeignet²⁶, weil sie auf die Vergebung auch der schwersten Schuld hofften. Als Vordenker der öffentlichen Buße hat D. Bonhoeffer in dem Satz „Ich habe gesündigt“ den Anfang stellvertretender Schuldübernahme gesehen. Er schrieb im September 1940:

„Umkehr gibt es nur auf dem Wege der Erkenntnis der Schuld an Christus. ... Der Ort, an dem diese Schuldenerkenntnis wirklich wird, ist die Kirche. Das darf jedoch nicht so verstanden werden, als ob die Kirche neben anderem, was sie ist und tut, auch noch der Ort der Schuldenerkenntnis ist. Sondern die Kirche ist eben jene Gemeinschaft von Menschen, die durch die Gnade Christi zur Erkenntnis der Schuld an Christus geführt worden ist. Daß die

¹⁹ A.a.O. 29ff.

²⁰ Kretschmar nennt a.a.O. 28f. die Art und Weise, wie Ambrosius von Mailand den Kaiser Theodosius der Bußdisziplin unterwarf. Das Ende einer politischen Praxis der therapeutischen Buße kann wohl mit dem Bußgang Heinrichs IV. nach Canossa und dem Investiturstreit markiert werden.

²¹ Vgl. M. Ohst, *Pflichtbeichte. Untersuchungen zum Bußwesen im Hohen und Späten Mittelalter*, Tübingen 1995.

²² Vgl. B. Fries, *Forum in der Rechtssprache*, München 1963; W. Trusen, *Forum internum und gelehrtes Recht im Spätmittelalter. Summae confessorum und Traktate als Wegbereiter der Rezeption*, in ZRG.KA 57 (1971), 83-126; Ders., *Zur Bedeutung des geistlichen Forum internum und externum für die spätmittelalterliche Gesellschaft*, in ZRG.KA 76 (1990), 254-285; J. Goering, *The Internal Forum and the Literature of Penance and Confession*, in *Traditio* 59 (2004), 175-227; L. Kéry, *Forum externum, Forum internum*, in HRG I, Sp. 1641-1643, Berlin 2008².

²³ Vgl. K. Kroeschell/ A. Cordes/ K. Nehlsen-von Stryk, *Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: 1250-1650*, Köln u.a. 2008 (9. Auflage).

²⁴ Zur lutherischen Entwicklung seit der Reformation vgl. P. Zimmerling, *Studienbuch Beichte*, Göttingen 2009; Th. Böttrich, *Schuld bekennen - Versöhnung feiern. Die Beichte im lutherischen Gottesdienst*, Stuttgart 2008.

²⁵ Das Stuttgarter Schuldbekenntnis spricht von der „Solidarität der Schuld“ (KThGQ V, 187).

²⁶ Bei der Begegnung mit den Vertretern der Ökumene am 18.10.1945 „sprachen Asmussen, Niemöller und Niesel ihre persönliche Schuld, die ihrer Kirche sowie ihres Volkes aus und baten um Vergebung.“ (G. Besier / G. Sauter, *Wie Christen ihre Schuld bekennen. Die Stuttgarter Erklärung 1945*, Göttingen 1985, 31).

Kirche der Ort der Schuldkenntnis ist, ist also eine tautologische Aussage. Wo es anders wäre, wäre die Kirche nicht mehr Kirche. ... Der Blick auf die... Gnade Christi befreit gänzlich vom Blick auf die Schuld der anderen und läßt den Menschen vor Christus in die Knie sinken mit dem Bekenntnis: mea culpa, mea maxima culpa. Mit diesem Bekenntnis fällt die ganze Schuld der Welt auf die Kirche, auf die Christen, und indem sie hier nicht geleugnet, sondern bekannt wird, tut sich die Möglichkeit der Vergebung auf. [...] Das freie Schuldbekenntnis ist ja nicht etwas, das man tun oder auch lassen könnte, sondern es ist der Durchbruch der Gestalt Jesu Christi in der Kirche, den die Kirche an sich geschehen läßt oder sie hört auf, Kirche Christi zu sein.“²⁷

Die öffentliche Buße steht für Bonhoeffer im Zentrum des Christentums. Sie benennt Schuld öffentlich in der Hoffnung auf Vergebung. Heuristisch bedarf es einer dem Menschen ganz und gar äußerlichen Verortung der Vergebung, da sonst ihr Bekenntnis mit der Durchsetzung einer herrschenden Gruppenmoral verbunden bleibt. Das „Jenseits von Schuld“²⁸ ist eine heuristische Notwendigkeit. Dieses für die Erkenntnis von Schuld notwendige Jenseits ist der Kirche in der biblischen Botschaft von der Überwindung von Tod und Schuld durch Jesus Christus anvertraut.

Die Botschaft begründet eine zur Wahrheit führende Öffentlichkeit und begründet die Buße. Das Bekenntnis „Ich habe gesündigt“ bildet den Anfang der Befreiung des Menschen aus seiner Verstrickung in Unrecht und Schuld, wenn damit die Umkehr zur geschöpflichen Existenz des Menschen gemeint ist.²⁹ Dieses Bekenntnis vor Gott sagt, dass es nicht um moralisches Fehlverhalten geht, sondern um eine Verflechtung in die Schuld, welche weitere Teile der menschlichen Existenz umfasst. Der Bekenkende sagt weiterhin, dass er willens und fähig ist, Konsequenzen zu ziehen und dass das Bekenntnis nicht allein aus Kalkül und Strategie erfolgt. Es ist getragen von der Hoffnung auf Vergebung, die dem Menschen von außen entgegen tritt. Das Vertrauen auf die Vergebung befähigt, strafende Konsequenzen als hilfreich zu akzeptieren. Die Buße ist kein Wert und keine Handlung, sondern eine ethische Praxis am Standort der Hoffnung³⁰.

5. Orte öffentlicher Buße in einer freiheitlichen Gesellschaft

Die Buße zielt in ihrer Geschichte auf die Veröffentlichung der verborgenen Wahrheit und die Änderung von Verhalten und Einstellung einzelner Menschen oder ganzer Gesellschaften. Der Beichtstuhl war ein klassischer Ort kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit. Dieser Kasten unterscheidet sich von anderen Kästen medialer Öffentlichkeitsproduktion. In ihm interagieren Sender und Empfänger und die Öffentlichkeit schaut von außen zu. Radio, Fernsehen oder das Internet produzieren hingegen erst Öffentlichkeit durch die Interaktion von Sender und Empfänger oder verschiedener Sender untereinander. Der Öffentlichkeitsbegriff der Diskursethik versucht die Multipolarität zu erfassen, verliert dabei aber das Jenseits des Diskurses.

Der theologische Öffentlichkeitsbegriff verbindet die Veröffentlichung von Schuld mit der begründeten Hoffnung. Das Öffentlichwerden von Schuld dient nicht einer mehr oder weniger reuevollen Selbstkritik oder führt zum Ablegen der Vergangenheit im Sinne des Widerrufs

²⁷ D. Bonhoeffer, *Ethik*, DBW 6, Gütersloh 1992, 125-132. Zur Datierung vgl. M. Greschat u.a. (Hg.), *Die Schuld der Kirche*, München 1982, 20-24.

²⁸ H.G. Ulrich/ U. Espeel, *Schuld, sühnende Praxis und ihre politische Präsenz*, in: C.A. Leyton (Hg.), *Der andere 11. September. Gesellschaft und Ethik nach dem Militärputsch in Chile*, Münster 2010, 224-252, hier: 238f. Vgl. E. Lévinas, *Jenseits des Seins oder anders als Sein geschieht*, Freiburg / München 1992.

²⁹ H.G. Ulrich, *Wie Geschöpfe leben. Konturen evangelischer Ethik*, Münster 2007².

³⁰ H.G. Ulrich, *Eschatologie und Ethik. Die theologische Theorie der Ethik in ihrer Beziehung auf die Rede von Gott seit Friedrich Schleiermacher*, München 1988.

früherer Überzeugungen. Sie zielt auf eine Selbstdifferenzierung von der Schuld bei gleichzeitiger Anerkennung der unauflösbaren Verflochtenheit in eine Geschichte, zu der die Schuld gehört.³¹ Schuld wird nicht gesühnt, indem eine schlechte Geschichte aufhört und eine neue, gute beginnt. Von daher gibt es auch kein „Ende der Schuld“. Vielmehr zielt das Bekenntnis von Schuld auf eine Frage, die Kontinuität herstellt: Wie können wir in Zukunft (wieder) zusammen leben?

Die Frage nach dem Ort der Buße in der freiheitlichen Gesellschaft, ist die Frage, ob darin die „Freiheit zum Bekennen“³² existiert. Eine ethisch qualifizierte Öffentlichkeit bedarf *dieser* Freiheit, und nicht der Möglichkeit, dass jeder aus seinem Privatleben veröffentlichen darf, was ihm wichtig erscheint. Zur Debatte steht damit die Frage, ob ein Bußbekenntnis heute überhaupt zur Vergebung führen kann? Wie kann beispielsweise ein europäisches Schuldbekenntnis abgelegt werden für die Verstrickung in die Zusammenhänge des Kolonialismus?

Der Bedarf für öffentliche Buße lässt sich an vielen Beispielen zeigen. In den folgenden Beispielen büßen Amtsträger ihr Fehlverhalten durch Rücktritt. Das Versagen einer Institution macht einen Umbau notwendig.

1. Der ehemalige deutsche Verteidigungsminister Karl Theodor zu Guttenberg tritt im März 2011 zurück, nachdem ihm die Universität Bayreuth den Dokortitel aberkannt hat. Die Staatsanwaltschaft Hof stellt das Strafverfahren am 23.11.2011 nach der Zahlung von 20.000 EUR an eine gemeinnützige Stiftung gemäß §153a StPO ohne Urteil ein. Tags darauf veröffentlicht eine große Zeitung ein Interview mit zu Guttenberg, in dem er seinen Fehler eingesteht, erklärt und bedauert.³³ Guttenberg wollte eine „Bußzeit“. Die veröffentlichte Meinung verweigert ihm die für eine Rückkehr in die Politik nötige Absolution.

2. Bei der Love-Parade in Duisburg am 24.7.2010 sterben in einer Massenpanik 21 Menschen und über 500 Besucher werden verletzt. Dem Oberbürgermeister Adolf Sauerland kann juristisch keine Schuld angelastet werden. Dennoch wird er - auch von Parteifreunden - zur Übernahme „politischer Verantwortung“ gedrängt. Sauerland tritt nicht zurück. Die Berichterstattung der Presse sucht einen Sündenbock. Sauerland entschuldigt sich zu spät, im Juli 2011, und räumt ein, er habe die „moralische Verantwortung früher übernehmen müssen“.³⁴ Es kommt nicht zur Rekonkiliation und er wird im Februar 2012 abgewählt.

3. Die Landesbischöfin Hannovers Margot Käßmann tritt nach nicht einmal vier Monaten im Amt als EKD-Ratsvorsitzende am 24.2.2010 zurück, nachdem sie betrunken am Steuer eines Kfz angehalten wurde. Auf dem Ökumenischen Kirchentag in München im Mai 2010 bringen viele Menschen zum Ausdruck, dass sie ihr verzeihen. In ihre Ämter kehrt sie nicht zurück, entfaltet aber eine neue Wirksamkeit als Theologieprofessorin, Publizistin und Botschafterin des Rates der EKD für das Reformationsjubiläum.

4. Nachdem im November 2011 die Morde der rechtsextremen Terrorzelle „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) bekannt werden, spricht Bundeskanzlerin Merkel auf der Gedenkfeier für die Opfer und ihre Angehörigen von einer „Schande für unser Land“³⁵. Anfang Juli 2012 bittet der Präsident des Bundesverfassungsschutzes Erich Fromm um seine Versetzung in den Ruhestand, die Präsidenten der Bundespolizei werden kurz darauf abgelöst.

³¹ Vgl. Ulrich, *Wie Geschöpfe leben*, 118-121, Sauter, *Wie Christen ihre Schuld bekennen*, 65-83.

³² Sauter, *Wie Christen ihre Schuld bekennen*, 71f.

³³ „[Es war kein Betrug](http://www.zeit.de/2011/48/DOS-Guttenberg)“, in: DIE ZEIT 48/2011 (24.11.2011) [<http://www.zeit.de/2011/48/DOS-Guttenberg>, Zugang am 24.3.2012].

³⁴ „[Sauerland entschuldigt sich](http://www1.wdr.de/themen/archiv/sp_loveparade/loveparade626.html)“, in: wdr.de, 12. Juli 2011 [http://www1.wdr.de/themen/archiv/sp_loveparade/loveparade626.html]; [Sauerlands zweitklassige Entschuldigung](http://www.stern.de/panorama/loveparade-unglueck-sauerlands-zweitklassige-entschuldigung-1704772.html), in: Spiegel Online, 11. Juli 2011 [<http://www.stern.de/panorama/loveparade-unglueck-sauerlands-zweitklassige-entschuldigung-1704772.html>], beide am 25.3.2012].

³⁵ D. Bax, „Eine Schande für unser Land“, in: taz.de, 23.2.2012 [<http://www.taz.de/Gedenkfeier-fuer-NSU-Opfer-in-Berlin/!88346/>] Zugang am 28.8.2012].

Die Schuld, die zum Versagen der Institutionen geführt hat, wird nicht in den Medien veröffentlicht, obwohl ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss arbeitet. Die Veränderungen erfolgen institutionenintern.

Die Reihe der Beispiele ließe sich erweitern. Das Gesagte genügt um zu zeigen, dass es für einen Neuanfang entscheidend ist, in welcher Öffentlichkeit Schuld zur Sprache kommt. Wo das Gegenüber nicht „zur Öffentlichkeit im Angesichte Gottes“³⁶ wird – etwa als Selbstinszenierung – bleibt das Schuldbekenntnis ein leeres Ritual. Wo keine Sanktion oder Strafe drohen, gibt es auch keine Gnade oder Vergebung. Deshalb ist der Rücktritt eines Politikers angezeigt, wenn die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnimmt. Eine juristische Aufarbeitung ist auch dann unerlässlich, wenn ein institutioneller Neubeginn notwendig ist.

Ein neuer Anfang braucht die glaubwürdige Schuldübernahme des Täters oder der Täterin („Ich habe gesündigt“), eine angemessene Bußzeit und ggf. Taten der Wiedergutmachung. Das charismatische (zu Guttenberg, Käßmann) oder institutionelle (Sauerland, NSU) Urteil entscheidet über ihre Dauer. Wenn es der veröffentlichten Meinung gelingt, Wahrheit ans Licht zu bringen, dann ist sie durchaus zu einer öffentlichen Buße fähig. Oft genug aber bedarf es dazu anderer Öffentlichkeiten, wie etwa eines Gerichts oder – wie am Beispiel der schuldhaften Verstrickung der Deutschen ins Unrecht des Nationalsozialismus gezeigt – des theologischen Urteils der Kirchenleitung.

Die Möglichkeiten der Umkehr und des Neuanfangs³⁷ wird von der daseinsinterpretierenden Optimierungslogik des Diskurses nicht erfasst. Sie kommt erst als ethische Lebensorientierung in den Blick.³⁸ Mit den genannten Beispielen ist zu fragen: Warum kann der Amtsträger nach einer Bußzeit sein Amt nicht wieder ausüben? Von einer Suspendierung bis zur Rekonkiliation macht das Disziplinarrecht nur selten Gebrauch. Das aber entspräche der Logik der Buße.

Dazu ein Beispiel aus einer anderen Kultur: Afrikanische Kirchen verschiedener Denomination kennen einen Bußunterricht. In der Evang.-Luth. Church in Namibia (ELCIN) finden unverheiratete Mütter, auch Väter und Menschen mit anderen Verfehlungen Abwechslung zu ihrem tristen Alltag in den Slums in einem Glaubenskurs.³⁹ Der Ausschluss vom Abendmahl durch den Kirchenvorstand erzeugt einen mäßigen sozialen Druck. Nach der Teilnahme am Kurs erfolgt die Wiederezulassung zum Abendmahl. Die meisten Poenitenten empfinden das nicht als Strafe, sondern als Hilfe. Selbst Bischöfe können nach Verfehlungen vom Amt suspendiert werden, um nach einigen Monaten wieder rekonkiliert zu werden. Letzteres ist nur möglich, weil ein Gremium die Rekonkiliation zuspricht und die Praxis in der Lebenswelt verankert ist.

Für die Öffentlichkeitsarbeit von Institutionen mit einem bestimmten Auftrag lässt sich aus dem Gesagten das Kriterium gewinnen, was in ihren Äußerungen an Verborgenen zur Sprache kommt. Dabei geht es weder um das Malen bevorzugter oder um das Ausschließen ungehörter, unerhörter Botschaften, sondern um die Bindung dessen, was öffentlich werden soll an die Aufgabe der Institution. Für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche lässt sich mit Bonhoeffer die Leitfrage gewinnen, ob in ihren Äußerungen verborgene Schuld oder das Evangelium zur

³⁶ Sauter, *Wie Christen ihre Schuld bekennen*, 79.

³⁷ Zum neuen Anfang vgl. H. Arendt, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, Piper Verlag, München Zürich 2007⁶, 18. 300-311.

³⁸ Zur „Unterscheidung zwischen ‚Moral‘ und Ethik, zwischen Daseinsinterpretation und Lebensorientierung“ vgl. H.G. Ulrich, *Anthropologie und Ethik bei Friedrich Nietzsche*, BEvTh 68, München 1975, 77-111; hier: 77.

³⁹ Das hier Zusammengefasste konnte ich während eines mehrmonatigen Gemeindepraktikums in der ELCIN im Jahr 2000 erfahren.

Sprache kommt. Institutionelle Selbstdarstellungen haben keinen Wert für die Veröffentlichung von Wahrheit.⁴⁰

6. Zusammenfassung

Es konnte gezeigt werden, dass ein aus der Gegenüberstellung zum Verborgenen abgeleitete Öffentlichkeitsbegriff jenem, der aus der Gegenüberstellung zum Privaten hergeleitet wird, die Kategorie der Buße bzw. der Umkehr hinzufügt. Das Auffinden von Wahrheit ist nicht gleich zu setzen mit dem Verrat von Geheimnissen. Ein theologisch gefüllter Begriff von Öffentlichkeit folgt einer Spur, die Th. Rentsch ausgelegt hat:

„Das Thema des Bösen und der Sünde wurde in der Philosophie des vergangenen Jahrhunderts erstaunlicherweise lange Zeit verdrängt und tabuisiert. ... [Die Gründe] für diese auffällige Verdrängung ... scheinen ... mit einem oberflächlichen Aufklärungsverständnis und einer subkomplexen Anthropologie zusammenzuhängen.“⁴¹

Es ist Ausdruck dieser „subkomplexen Anthropologie“, wenn Ethik nur das gute Leben des moralisch gerechtfertigten Subjekts im Blick hat und nicht die Möglichkeit der Umkehr von Menschen oder Institutionen thematisiert. Ethik muss danach fragen, wie der Mensch aus seiner Verstrickung in Schuld und Unrecht frei werden kann.

Öffentliche Buße, so konnte angedeutet werden, ist eine Möglichkeit solche Wege zu finden. Ein Begriff von Öffentlichkeit muss über die bloße Pressefreiheit hinaus berücksichtigen, dass er die Freiheit zum Bekennen einschließt.

⁴⁰ So auch der Vergleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit bei D. [Meier](#), *Kirche in der Tagespresse. Empirische Analyse der journalistischen Wahrnehmung von Kirche anhand ausgewählter Zeitungen*, Erlangen 2006.

⁴¹ Th. Rentsch, *Die Rede von der Sünde. Sinnpotenziale eines religiösen Zentralbegriffs aus philosophischer Sicht*, in: M. Lasogga u.a. (Hg.), *Gegenwärtige Herausforderungen und Möglichkeiten christlicher Rede von der Sünde. Klausurtagung der Bischofskonferenz der VELKD*, Hannover 2010, 9-35, hier: 9.